

Executions-Ordnung enthaltene Fälle, nach vorhero, Innhalt der selben, ergangenen Requisition, biß auf ein Triplum, oder demselben an Mannschafft gleichkommenden Quantum, nach erreichender Noth von denen in Creyß verwilligten Völcckern zu Hülff schicken könne und dieselben dergestalt in Bereitschafft habe, daß er selbe an den Ort, wo des Creyßes Obrister, von dem die Requisition geschicht, es nach Gelegenheit der Gefahr am nöthigsten befinden wird, förderlichst zu stellen vermöge, immittelst aber haben beede Creyße die Pässe, woher etwann ein Einbruch zu besorgen, sonderlich an vornehmen Flüssen, so viel möglich zu verwahren und in Acht zu nehmen.

§. 2. Wann die Conjunction würcklich erfolget, soll nach Anweisung der Executions-Ordnung das Ober-Commando demjenigen Creyß-Obristen, dem die Hülff zugeschickt wird, so lang die Völccker in selbigem Creyß stehen, dergestalt verbleiben, daß er solches mit Rath und Zuziehung des zu Hülff kommenden Creyß-Obristen Nach- und Zugeordneten oder dererselben substituirtten Officier exercire, dasselbe auch selbst führe, oder einen tapfern hierzu qualificirten und in einer solchen Charge stehenden General, von dem des requirirten Creyßes General oder Befehlshaber Ordre zu nehmen nicht difficultiren könne, auftragen, denselben aber zuvorhero dem requirirten Theil bey Zeiten nahmhafftig machen.

§. 3. Die Artillerie belangend, so soll ein ieder Creyß die seinigen Kriegs-Gebrauch nach, mit der Feld-Artillerie und darzu behörenden Nothwendigkeiten versehen, die schwere Geschütze aber sollen vermöge der Executions-Ordnung von demjenigen Creyß, darinnen agirt wird und zwar denen Ständen, die der Gefahr am nächsten, an die Hand geschaffet, und da berührte schwere Geschütze zu Schaden kommen, oder gar verlohren würden, dem Eigenthums Herrn auf vorhergegangener Vergleichung Satisfaction dafür gethan werden, wie aber der Artillerie-Stab bey denen Conjunctions-Fällen sonsten zu formiren? solches, wie es nach denen alsdenn vorkommenden Umständen und Actionen regulirt werden muß, bleibt denen hohen Herren Principalen oder deren subordinirter Generalität zu ermessen und zu verfügen anheimgestellet.

§. 4. Den Proviant und Fourage hiernächst, ist ieder Creyß, so die Hülffe empfabet, darfür ihm aber behörige Zahlung nach einem leidentlichen Tax geschicht, zur Hand zu bringen, schuldig; wobey denn die angränzende Creyße zu ersuchen, daß sie demselben auf vorfallenden Mangel um Geld damit zu statten kommen, der andere Theil aber, so

Von dem
Ober-Com-
mando.

Von der Ar-
tillerie,

Proviant und
Fourage,

die